

# RS OGH 1996/5/14 5Ob2099/96d, 7Ob250/03w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1996

## Norm

MRG §2 Abs3

## Rechtssatz

Die Verleasung eines ganzen Hauses indiziert nach der Rechtslage vor dem 3. WÄG besonders dann das Vorliegen der in § 2 Abs 3 MRG verpönten Absicht, wenn der Leasingnehmer - wie hier - das Objekt selbst nicht benützt, sondern gewinnbringend weitervermietet (so schon 5 Ob 24-33/95).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2099/96d  
Entscheidungstext OGH 14.05.1996 5 Ob 2099/96d

- 7 Ob 250/03w  
Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 250/03w

Beisatz: Diese Entscheidung erging zwar zur Rechtslage vor dem 3. WÄG, ist jedoch insofern fortzuschreiben, weil auch nach der neuen Rechtslage die Vertragsform des Leasing in § 2 Abs 1 MRG unerwähnt gelassen worden war und daher versucht werden muss, diesen Vertragstypus im Streitfall unter die in den verba legalia genannten sonstigen Typen zu subsumieren. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096984

## Dokumentnummer

JJR\_19960514\_OGH0002\_0050OB02099\_96D0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)